

**Erklärung von Gregor Biffiger, Berikon, vom 12. März 2002
betreffend Antwort des Regierungsrates zur Interpellation vom 21.
August 2001 betreffend Auskunftspflicht der kantonalen Verwaltung
gegenüber Grossrätinnen / Grossräten (01.218)**

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrter Herr Landammann
Sehr geehrte Herren Regierungsräte
Geschätzte Kolleginnen und Kollegen

Ausgangspunkt meiner Maulkorb-Interpellation vom 21. August 2001 war die Feststellung, dass das Departement des Innern nachweislich Auskunftserteilung / Informationen durch untergeordnete Verwaltungseinheiten an Mitglieder des Grossen Rates systematisch zu verhindern sucht. Der Regierungsrat rechtfertigt seine äusserst restriktive Praxis mit seinen verwaltungsinternen "Richtlinien zur Aktenherausgabe und zur Erteilung von Auskünften an grossrätliche Kommissionen sowie zur Auskunftserteilung an einzelne Mitglieder des Grossen Rates vom 7. Juli 1993". Direkte Delegationsnorm ist §§ 22 ff. des Geschäftsverkehrsgesetzes vom 14. Juni 1990.

Konsultiert man die einschlägigen Gesetzesmaterialien, stösst man auf Erstaunliches: Mit einstimmigem Beschluss (14:0) hatte die grossrätliche Spezialkommission unter dem Vorsitz des damaligen Grossrates Roland Brogli die Voraussetzungen für eine deutliche Stärkung des Parlaments entsprechend seiner verfassungsrechtlichen Stellung geschaffen. Selbst ein gewisser Kurt Wernli, seines Zeichens Fraktionssprecher der SP, hielt in seinem Eintretensvotum zur Kontroll- und Aufsichtsfunktion des Grossen Rates wörtlich fest: "Wir Feierabend- und Freizeitpolitiker ... sind gegenüber der Regierung und der Verwaltung hoffnungslos überfordert... Es ist nötig, dass wir da ein bisschen zusetzen, ich meine sogar, es wäre bitter nötig, etwas vermehrt zuzusetzen, um die Spiesse annähernd gleich lang werden lassen zu können."

Der damalige Regierungsrat schaffte es durch fein orchestrierte Hintergrundarbeit in den Fraktionen, der Gesetzesvorlage im Bereich der Akteneinsicht und Auskunftserteilung an Ratsmitglieder die Reisszähne zu ziehen. Uebrig blieb – unter Vorbehalt des Amtsgeheimnisses – das Recht auf Auskünfte gegenüber der Verwaltung.

Aus den parlamentarischen Beratungen ergibt sich eindeutig, dass das Recht des einzelnen Ratsmitgliedes auf Auskünfte durch die Verwaltung möglichst unmittelbar und umfassend gewährt werden muss. Die eingangs erwähnten Richtlinien des Regierungsrates verstossen gegen die ratio legis von § 22 GVG und sind eindeutig gesetzeswidrig.

Ich fordere den Regierungsrat auf, seine Richtlinien zu revidieren und umgehend die Rechtmässigkeit seiner Verwaltungsverordnung herzustellen. Sollte der Regierungsrat an seiner gesetzeswidrigen Rechtsauffassung festhalten, werden wir schon bald eine griffige Motion auf dem Tisch des Hauses haben, welche das regierungsrätliche "Auslegungsdilemma" zu § 22 GVG ein für alle Mal aus der Welt schaffen wird.

Abschliessend erlaube ich mir noch einige allgemeine Bemerkungen:

In letzter Zeit mehren sich die Zeichen, dass der Regierungsrat ganz gezielt als Partei in den Gesetzgebungsprozess eingreift. Ueber gezielte Medienauftritte, Einzelabreibungen vor Ort sowie Schaffung von faits accomplis erweckt der Regierungsrat bei Bevölkerung und Gemeindeexponenten den stark verunsichernden Eindruck, eine bestimmte Entwicklung sei nicht mehr aufzuhalten oder gar schon geltendes Recht. Ich erinnere etwa an das neue Polizeikonzept "Horizont 2003" und die Regionenbildungsprojekte in den verschiedensten Verwaltungsbereichen.

Dass ein umfassend orientiertes Parlament dem Regierungsrat nicht in den Kram passt, ist zwar menschlich und machtpolitisch verständlich, aber verfassungsrechtlich schlicht inakzeptabel. Die klar erkennbare Absicht von Regierungsrat und Verwaltung, das Parlament auszuhebeln, ist wenig geeignet, das ohnehin schon angespannte Vertrauensverhältnis zu verbessern.